

Anlage
zum Preisblatt vom 01.12.2013

Die Anlage wird in neue Preisblätter übernommen, die durch Anwendung der Preisgleitklausel bzw. anderweitiger Änderungen durch den Aufsichtsrat der Wärmeversorgung GmbH Neuhaus/Rwg. beschlossen werden. Die Anlage wird in nicht geänderte Preisblätter und Lieferverträge übernommen wenn dies der Aufsichtsrat der Wärmeversorgung GmbH beschließt. Diese Anlage ersetzt die bisher gültige Anlage vom 01.04.2012.

1. Wärmepreise

1.1. Für Abnehmer, die entsprechend den allg. Bedingungen der AVB Fernwärme V versorgt werden, gelten die Preise für die Lieferung von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Wärmeversorgung GmbH Neuhaus am Remweg entsprechend dem Preisblatt vom 01.04.2012.

1.2. Für Abnehmer, die entsprechend § 1 Abs. 2. der AVB Fernwärme V als Industriekunden eingestuft werden, gelten die Festlegungen dieser Anlage zum jeweiligen Preisblatt und die AVB Fernwärme V, sofern keine abweichenden Regelungen bzw. Sondervereinbarungen getroffen wurden.

1.3. Der Abnehmer kann zwischen der Preisgestaltung nach

- Grund- und Arbeitspreis (Grundlage bestellte Anschlussleistung = max. Wärmebedarf nach DIN 4701/4708/1946);

- Leistungs- und Arbeitspreis (Grundlage installierte Leistungsmessung und Durchflussbegrenzung) und
- Mengepreis wählen.

1.4. Der Arbeitspreis für die Lieferung aus dem Primärnetz wird angewendet, wenn der Abnehmer Eigentümer der Hausanschlussstation ist. Hierzu wird das Ergebnis der Wärmemengenmessrichtung im Primärnetz vor der Abnehmeranlage zugrunde gelegt.

1.5. Der Arbeitspreis für die Lieferung nach Umformer/Kessel wird angewendet, wenn der Lieferer Eigentümer der Hausanschlussstation ist. Hierzu wird das Ergebnis der Wärmemengenmessrichtung im Sekundärnetz nach der Hausanschlussstation zugrunde gelegt.

1.6. Der Arbeitspreis gemäß der Mengepreisregelung wird auf die Lieferung aus dem Primärnetz bezogen.

1.7. Bei Abschluss des Wärmeliefervertrages wird der entsprechende Abrechnungsmodus entspr. Pkt. 1.3. vereinbart. Änderungen im Abrechnungsmodus sind zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Hierzu ist durch den Abnehmer ein entsprechender Antrag zu stellen.

1.8. In Wärmelieferverträgen, die vor der Preisblattfestsetzung zum 01-04-2012 abgeschlossen wurden, gelten die bisher getroffenen Vereinbarungen.
Mit der Inkraftsetzung dieser Anlage, gilt diese als Vertragsbestandteil, wenn dies vereinbart ist.

2. Verrechnungspreise für Messsätze

2.1. Die Messsicherungen sind Eigentum des Lieferers und werden vor der Abnehmeranlage im Primärnetz zur Verfügung gestellt. Für diese Messsicherungen wird monatlich ein Entgelt entspr. dem jeweils gültigen Preisblatt erhoben.

2.2. Stellt der Lieferer den Abnehmer die Hausanschlussstation zur Nutzung zur Verfügung, dann wird die Messsicherung auf der Sekundärseite direkt nach der Hausanschlussstation eingebaut und es wird monatlich ein Entgelt entspr. dem jeweils gültigen Preisblatt erhoben.

2.3. Verlangt der Abnehmer die Nachprüfung der bei ihm installierten Messsicherung, gemäß § 19 AVB Fernwärme V durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes und ergibt diese Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verträglichkeitsgrenzen nicht überschritten werden, so hat der Abnehmer die Kosten der Prüfung einschließlich aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z.B. Verpackung, Versand, Auswechseln der Messsicherung) zu tragen, ansonsten trägt der Lieferer die Kosten.

2.4. Regelungen in bestehenden Wärmelieferverträgen bleiben weiterhin gültig. Eine Änderung entsprechend 2.1. und 2.2. ist möglich und bedarf der Vereinbarung.

3. Anschlusskosten und Bankkostenzuschuss

3.1. Bankkostenzuschuss

Auf der Grundlage der AVB Fernwärme V § 9 wird entsprechend des zur Auslegung des Anschlusses fixierten Anschlusswertes ein Bankkostenzuschuss zur Anbindung des Grundstückes an das Versorgungsnetz der Wärmeversorgung GmbH Neuhaus am Remweg erhoben, sofern keine Individualvereinbarung getroffen wurde.

Der Bankkostenzuschuss beträgt 25,57 €/kW netto (installierte Leistung), 30,43 €/kW brutto.

Der Bankkostenzuschuss wird, sofern die Verteilungsanlagen im Bereich des anzuschließenden Grundstücks bzw. Gebäudes betriebsbereit vorliegt sind in Rechnung gestellt und zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist der Eingang der Zahlung bei der Wärmeversorgung GmbH Neuhaus am Remweg.

3.2. Anschlusskosten

Der Anschlusskostenbeitrag beträgt 10 % der Gesamtverlegungskosten einschließlich der Kosten für die Hausanschlussstation, sofern keine Individualvereinbarung getroffen wurde.

Dieser Betrag schließt die Anschlussleitung bis zur Liefergrenze (1m hinter Gebäude-Innenwand, bzw. kundenseitiger Flansch nach HA-Station) bis 5m Länge ab Grundstücksgrenze, einschli. Absperrarmaturen ein. Bei längeren Anschlussleitungen auf dem Grundstück des Abnehmers bis zur Liefergrenze bzw. bei besonderen Erschwerissen bei der Herstellung des Hausanschlusses, wird der Mehraufwand zusätzlich berechnet, sofern keine Individualvereinbarung getroffen wurde. Dieser beträgt bis zu 50 % der Mehraufwendungen und wird auf der Grundlage der Differenz zwischen Angebot und Aufmaß ermittelt.

Ferner erstattet der Kunde, die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (§ 10 Abs. 5 AVB Fernwärme V).

4. Preisänderungsklauseln

4.1. Die im Preisblatt aufgeführten Preise für die Abgabe von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Wärmeversorgung GmbH Neuhaus am Remweg werden regelmäßig überprüft. Eine Korrektur der Preise ergibt sich, wenn sich die Elemente der Preisänderungsklauseln ändern, unter Beachtung der Festlegungen im Punkt 4.3, 4.9 und 4.10. Die Überprüfung der Preise erfolgt vierteljährlich.

Arbeitspreis/ Mengepreis

$$AP = AP_0 * (0,1 + 0,45 * B/B_0 + 0,45 * (0,8 * GW/GW_0 + 0,1 * HET/HELT_0 + 0,1 * GH/GH_0))$$

AP = Arbeitspreis für den Bezug von Wärme neu,

AP₀ = Arbeitspreis gültig bis zum Zeitpunkt der Anpassung.

B = Preisindex, Erdgas bei Abgabe an Verteilung, gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter der Fachserie 17, Reihe 2, „ Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, IHL Nr.626.

Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der sechs vorangegangenen Berichtsmonate und drei Monaten Zeitversatz.

(z.B. die Monatswerte von Januar bis Juni im Mittel ergeben die Basis für die Berechnung zum Oktober)

B₀ = wie B jedoch zum Stand des Vorgarantes.

HEL = Der jeweilige Preis für leichtes Heizöl, Schwefelgehalt > 50 mg/kg, (ohne Mehrwertsteuer) in €/hl gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter der Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugnisse)“ – und zwar der Preis frei Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/Ludwigshafen (Rheinschöne) bei der Lieferung in Tankkraftwagen an Verbrauchler; 40 – 50 hl pro Auftrag, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag (EBV).

Malgemeind ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der sechs vorgenannten Berichtsmomente mit drei Monaten Zeitversatz an den drei vorgenannten Berichtsorten. (z.B. die Monatswerte von Januar bis Juni im Mittel ergeben die Basis für die Berechnung zum Oktober)

HEL0 = wie HEL, jedoch mit Stand des vorherigen Quartals.

GW = Preisindex, Erdgas bei Abgabe an Handel, Gewerbe u. Wohnungswirtschaft, gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter der Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr. 628. Malgemeind ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der sechs vorangegangenen Berichtsmomente mit drei Monaten Zeitversatz.

(z.B. die Monatswerte von Januar bis Juni im Mittel ergeben die Basis für die Berechnung zum Oktober)

GW0 = wie EG jedoch zum Stand des Vorquartales.

GH = Preisindex, Erdgas Abgabe an Haushalte, gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter der Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr. 627. Malgemeind ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der sechs vorangegangenen Berichtsmomente mit drei Monaten Zeitversatz.

(z.B. die Monatswerte von Januar bis Juni im Mittel ergeben die Basis für die Berechnung zum Oktober)

GH0 = wie FW jedoch zum Stand des Vorquartales.

Grund- oder Leistungspreis

$$GP = GP_0 * (0,30 + 0,50 * L_{n/L} + 0,20 * I_{n/I})$$

GP = Grund- oder Leistungspreis neu,

GP₀ = Grund- oder Leistungspreis gültig bis zum Zeitpunkt der Anpassung.

L = Bruttostundensatz, auf zwei Nachkommastellen gerundet, in der Angabe €/h der LG 7 ohne Sozial- und Leistungszulagen des Tariflohnes für die Metall- und Elektroindustrie gültig für Tätigkeiten ab Zeitpunkt der 100 % igen Angleichung an das Lohnniveau der Metall- und Elektroindustrie von Hessen, bzw. Stand 01.07. des abgelaufenen Geschäftsjahres.

L_n = wie L₁, jedoch nur 50 % der nachweisbaren Erhöhung zum Wirkswertenden der Tarifveränderung (in der Regel zum 1.07. des Geschäftsjahres).

I_n = Investitionsgüterindex gemäß der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugnisse)“, lfd. Nr. 3 – die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, im arithmetischen Mittelwert der Monatswerte der sechs vorangegangenen Berichtsmomente mit drei Monaten Zeitversatz.

I = Investitionsgüterindex im arithmetischen Mittelwert der Monatswerte der sechs vorangegangenen Berichtsmomente mit drei Monaten Zeitversatz, mit Stand des letzten Quartals

4.2. Die Preisbestimmungselemente I und L_n werden zum Stichtag des Wirkswertens von Lohnveränderungen überprüft und geändert. Diese wird mit dem ersten Tag des auf das Inkrafttreten der Lohnänderung folgenden Quartals wirksam.

4.3. Die Preisbestimmungselemente B und B₀; GW und GW₀; HEL und HEL0 sowie GH und GH₀ werden zu Beginn eines jeden Quartals überprüft. Ergeben diese kumuliert, seit der letzten Anwendung der PGKL, eine Änderung in Summe von mehr als 1%, ist die Gesellschaft berechtigt, Preis Anpassungen vorzunehmen. Die sich ergebende Preisänderung wird mit dem ersten Tag des folgenden Quartals wirksam.

4.4. Die Preisbestimmungselemente I und I_n werden zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres überprüft und ergeben nur dann eine Änderung, wenn sich dadurch die Preise um mehr als 1,0 % stetig ändern würden. Die sich dann ergebende Preisänderung wird zu den vorgenannten Terminen wirksam.

4.5. Falls die Wertgroßen Investitionsgüterindex, Lohn, HEL, Preis und die Preisindizes für die Abgabe von Erdgas an Verteiler, Handel Gewerbe und Wohnungswirtschaft sowie Haushalte als Maßstab nicht mehr geeignet sind, behält sich die Wärmeverorgung GmbH Neuhaus am Rennweg eine entsprechende Anpassung der Preisänderungsklauseln vor.

4.6. Die Wärmeverorgung GmbH Neuhaus am Rennweg hat dem Abnehmer die Änderungen nachzuweisen.

4.7. Sollte im Laufe eines Abrechnungsjahres der Leistungspreis geändert werden, so wird die Jahresverrechnungseistung mit einem nach der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Leistungspreise zeitanteilig ermittelten Wertumfang berechnet (Grundlage ist das Kalenderjahr mit 365 Tagen, Schaltjahr 366 Tage).

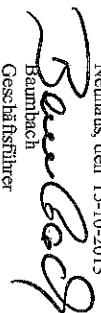
4.8. Wird im Laufe eines Abrechnungsjahres die Wärmeverorgung GmbH mit zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Abgaben belastet, so erhöhen sich die Abgabepreise entsprechend. Vermindern sich die zusätzlichen Belastungen wieder, so erniedrigen sich die Abgabepreise entsprechend. Ausgenommen sind Gebühren und Beträge, denen eine generelle oder spezielle Gegenleistung für den Abgabepflichtigen (WVN GmbH) gegenübersteht, sowie die direkten Ertrags- und Besitzsteuern (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer u.ä.).

4.9. Ergibt das Ergebnis der Anwendung der Preisänderungsklauseln einen Anstieg der Abgabepreise und schöpft die Wärmeverorgung GmbH diese nicht im vollen Umfang aus, so verbleibt ihr das Recht die Preise jederzeit bis zur vollen Ausschöpfung des Ergebnisses der Anwendung der Preisgleichklauseln anzunehmen. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsperioden werden nicht erhoben.

5. Sonstige Bestimmungen

Die Wärmeverorgung GmbH Neuhaus am Rennweg behält sich vor, die Preisänderungsklauseln nach vorstehender Ziffer 4, auch unabhängig der Änderungsmöglichkeit nach §4 Abs. 2 der AVB Fernwärme V, während der Vertragslaufzeit des Liefervertrages zu prüfen und sie gegebenenfalls in die geänderte Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme bzw. den geänderten Verhältnissen auf dem Wärmemarkt anzupassen. Unberührt davon sind sich ergebende Änderungen, die durch Maßnahmen des Gesetzgebers oder durch die Rechtsprechung veranlasst sind und Veränderungen zu den der Klauseln zugrunde liegenden Wertgrößen ergeben.

Neuhaus, den 15-10-2013


Baumbach
Geschäftsführer